

Workshop

Chancengerechtigkeit in der Wissenschaft? Zum Umgang mit Behinderung und Migration in der Promotions- und Post-doc-Phase

Donnerstag 18. und Freitag 19. November 2010
Stiftung Leucorea Wittenberg

Chancengleichheit für behinderte Nachwuchswissenschaftler

Dr. Sven Drebes

Eine persönliche Vorbemerkung

Als ich im April 2002 mein Diplomstudium abschloss, stand für mich außer Frage, dass meine wissenschaftliche Laufbahn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beendet war. Trotz eines guten Abschlusses und einer sehr gut bewerteten Diplomarbeit — jeweils die besten meines Faches im fraglichen Halbjahr — schien mir der Weg zur Promotion verschlossen. Ich konnte mir nicht vorstellen, mit meiner Behinderung — insbesondere aufgrund meiner Sprechbehinderung — die Anforderungen an einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu erfüllen, und der Weg einer Stipendium-geförderten Promotion war mir aufgrund der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen verschlossen.

Als die Zweitgutachterin meiner Diplomarbeit mir die Möglichkeit zur Promotion anbot, entwickelten wir gemeinsam und mit finanzieller Unterstützung der Arbeitsagentur eine zunächst zusätzliche Stelle mit einem maßgeschneiderten Aufgabenprofil.

Datenlage

Alle bisherigen Versuche, die Situation behinderter Nachwuchswissenschaftler¹ empirisch darzustellen, müssen sich auf die Zusammenstellung von Einzelfällen, wie den eben beschriebenen, beschränken. Dies liegt daran, dass keine Hochschule weiß, wie viele Mitglieder mit Behinderung sie hat. Es ist zwar möglich, die Zahl der schwerbehinderten Mitarbeiter relativ genau abzufragen, höchstwahrscheinlich sind

¹ Der besseren Lesbarkeit halber werden hier nur die männliche Formen verwendet, es sind aber stets beide Geschlechter gemeint.

diese aber nicht nach Funktionen differenziert. Selbst wenn eine Personalabteilung ermitteln kann, wie viele schwerbehinderte Mitarbeiter als Professoren, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter bei der jeweiligen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung arbeiten, wird sie dadurch lediglich einen Teil ihrer behinderten Mitarbeiter und erst recht nur einen Teil der Menschen mit Behinderung, die im wissenschaftlichen Bereich tätig sind, erfassen. Grund hierfür ist, dass niemand verpflichtet ist, seine Beeinträchtigung zu offenbaren. Diejenigen, die es tun, haben entweder keine Wahl, weil ihre Behinderung sofort ins Auge fällt, oder sind für sich zu dem Schluss gekommen, dass die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für sie die möglichen Nachteile einer Stigmatisierung überwiegen.

Letzteres kann nur für die Menschen gelten, deren Beeinträchtigung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bzw. einer Gleichstellung einhergehen. Die hierfür relevanten Teile des Schwerbehindertenrechtes gelten aber nur für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte bzw. Beamte Auf Honorarbasis arbeitende Lehrbeauftragte, Stipendiaten und andere (Promotions-)Studierende sind davon nicht erfasst, was zur Folge hat, dass ihre Behinderung in der Regel nicht in den Akten vermerkt wird.

Einige wenige Hochschulen fragen die Studierenden auf den Bewerbungsbögen nach einer Behinderung. Dies geschieht in der Regel mit dem Ziel, den Beauftragten für die Belange behinderter Studierender die Möglichkeit zu geben, die Betroffenen gezielt über seine Arbeit zu informieren. Die Antwort auf die Frage ist jedem Bewerber freigestellt, so dass hier nur ein Teil der Menschen, die tatsächlich eine Beeinträchtigung haben, mit „Ja“ antworten werden.

Tritt eine Behinderung während des Studiums ein, wird sie, wenn überhaupt, nur den Dozenten, den Prüfungsämtern bzw. -ausschüssen und den Beauftragten bekannt. Dies hat aber so gut wie nie zur Folge, dass der jeweilige Mensch auch zur statistischen Gruppe der behinderten Studierenden hinzugezählt wird.

Auf Bundesebene erhebt das Deutsche Studentenwerk in Zusammenarbeit mit HIS im Rahmen der im Drei-Jahres-Rhythmus stattfindenden Sozialerhebungen alle sechs Jahre Daten zur Lage der Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Auch bei dieser Umfrage auf Basis einer Stichprobe aus der Gesamtheit aller Studierenden ist die Bearbeitung der relevanten Fragen freiwillig. Auch wenn die Sozialerhebungen das derzeit genaueste Bild der Lage behinderter und chronisch kranker Studierender liefern, bleibt es doch sehr grob. Da das Thema nur bei jeder

zweiten Erhebung untersucht wird und nicht auszuschließen ist, dass durch eine veränderte Fragestellung 2006 sich eine größere Personengruppe angesprochen fühlte als bisher, sind Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf nur begrenzt möglich. Darüber hinaus wird das Kriterium „Behinderung“ bzw. „gesundheitliche Beeinträchtigung“ nur mit wenigen anderen Fragen und soziodemographischen Eigenschaften kombiniert.

Die letzte Sozialerhebung 2006 ergab folgendes Bild: Etwa 19% der befragten Studierenden gaben an, „gesundheitlich beeinträchtigt“ zu sein, davon war die Hälfte von Allergien oder Atemwegserkrankungen betroffen. Bei etwa 8% aller Studierenden hatte die Beeinträchtigung Auswirkungen auf das Studium, etwa 4% stuften die Schwierigkeiten als „mittel“ oder „schwer“ ein. Bei den vorangegangenen Erhebungen, bei denen entsprechende Fragen gestellt wurden, gaben konstant 2% bis 3% der Studierenden an, „behindert“ zu sein, etwa 13% gaben eine „chronische Erkrankung“ an. Alle Sozialerhebungen brachten zu Tage, dass die betroffenen Studierenden ihr Studium häufiger wechseln, unterbrechen und / oder abbrechen.

Schwierigkeiten bei empirischen Untersuchungen

Die Gruppe der „behinderten Menschen“ ist sehr heterogen. Auch wenn man nur die Personen erfasst, die die Hochschulreife erwerben können, ergibt sich ein vielfältiges Bild. Zur Gruppe zählen sowohl Personen, deren Beeinträchtigung sich — wie bei einem leichten Diabetes — kaum oder gar nicht auf das Studium und das Arbeitsleben auswirkt, Menschen die in ihren Bewegungen eingeschränkt sind, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung, Personen mit Erkrankungen der inneren Organe, psychisch beeinträchtigte Menschen bis hin zu Personen, bei denen mehrere Beeinträchtigungen zu einer Situation führen, dass sie sich kaum bewegen können und die Kommunikation mit Fremden nur schwer möglich ist. Bei dieser Vielfalt ist eine Abwägung notwendig, ob man die Gruppe als Ganzes betrachtet oder mehrere Teilgruppen betrachtet. Wählt man den ersten Weg, erhält man zwar wahrscheinlich eine statistisch ausreichend große Gruppe, die Aussagen der Gruppenmitglieder werden sich aber so stark von einander unterscheiden, dass allgemeingültige Aussagen nur schwer zu treffen sind. Bildet man differenziertere Gruppen erhält man zwar für die Gruppe klare Aussagen, kann diese jedoch nur auf einen kleineren Personenkreis stützen.

Chancengleichheit

Bezogen auf behinderte Menschen kann dann von Chancengleichheit gesprochen werden, wenn Menschen mit Behinderung dieselben Möglichkeiten offen stehen wie Menschen ohne Behinderung. Dies bedeutet zum Einen, dass Leistungen und Bedarfe in den Bereichen, in denen sie mit jenen nichtbehinderter Menschen übereinstimmen, gleich behandelt und bewertet werden. Es bedeutet aber auch, dass dort, wo die Behinderung zu einem Nachteil führt, „besondere Vorkehrungen“ ergriffen werden müssen. Diese Maßnahmen müssen die Nachteile ausgleichen und den Betroffenen so stellen, als wäre zwar der behinderungsbedingte Nachteil nicht vorhanden, alle anderen Umstände aber dieselben.

Lassen Sie mich dies an einem zugegebenermaßen konstruierten Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir an, die Ausschreibung eines Promotionsstipendiums verlange den Abschluss des vorangehenden Studiengangs in elf Semestern. Ein Student, der aufgrund seiner Behinderung in jedem Semester der zehensemestriigen Bachelor-Master-Studiengangkombination nur 80% der geforderten Leistungen erbringen konnte oder zwei Semester durch Krankenhausaufenthalte oder ähnliches verloren hatte, schließt sein Studium erst im zwölften Semester ab. In diesem Fall gebietet es die Chancengleichheit, dass er bei der Auswahl des Stipendiaten genau so behandelt wird, wie ein anderer Student ohne Beeinträchtigung, der sein Studium in zehn Semestern abschließen konnte. Hätte er darüber hinaus zwei weitere Semester aufgrund von nicht bestandenen Prüfungen „verloren“, wobei das Nichtbestehen nicht auf die Behinderung zurückzuführen ist, müsste diese Verlängerung sehr wohl berücksichtigt werden. In der Praxis sind solche Unterscheidungen selten so trennscharf zu machen wie in diesem fiktiven Beispiel und es entstehen vielfältige Grauzonen und Konflikte. Das Beispiel sollte aber verdeutlichen, dass nicht jeder Nachteil, den ein behinderter Mensch hat, auf die Behinderung zurückzuführen ist und ausgeglichen werden muss. Ausgehend von dieser Definition des Begriffs Chancengleichheit werde ich im Folgenden die Rahmenbedingungen für Promovierende und Nachwuchswissenschaftler im Allgemeinen und solchen mit Behinderungen im Besonderen betrachten.

Die Rahmenbedingungen für Promovierende und Nachwuchswissenschaftler

Grundsätzlich sind drei Modelle der Promotion verbreitet:

- 1) Promotion als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einem Forschungsinstitut.

- 2) Promotion, die durch ein Stipendium gefördert wird.
- 3) Promotion ohne finanzielle Unterstützung neben der Berufstätigkeit oder in der Arbeitslosigkeit.

Daneben kann man quer zu dieser Unterteilung unterscheiden, ob der Promovierende Mitglied eines Graduierten- bzw. strukturierten Promotionsprogramms ist, oder ob er in traditioneller Weise von einem Doktorvater betreut wird.

Sofern die betreuenden Professoren damit einverstanden sind, kann die Promotion sehr flexibel gestaltet werden, was den Bedürfnissen vieler behinderter Menschen sehr entgegen kommt. Dies gilt insbesondere für Promotionen im klassischen Verfahren, weniger für Teilnehmer eines strukturierten Promotionsprogramms. Auch Promovierende, die durch ein Stipendium gefördert werden, müssen sich an bestimmte Fristen halten, um ihr Stipendium nicht zu verlieren. Die Regularien der großen Begabtenförderungswerke und einiger weiterer Stipendienggeber sehen bereits zeitliche Nachteilsausgleiche vor, doch auch hier beträgt die absolute Förderungshöchstdauer der Begabtenförderungswerke vier Jahre. Die Dauer einer regulären Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ohne Promotion ist an Hochschulen auf sechs Jahre begrenzt.

Trotz dieser grundsätzlichen Flexibilität stehen viele Promovierende unter erheblichem Zeit- und Erfolgsdruck. Dieser wird teils durch ihre Betreuer, teils durch das Verhalten anderer Promovierender und teils durch den jeweiligen Promovierenden selbst erzeugt. Dies führt dazu, dass viele Promovierende all ihre Energie und Zeit in die Promotion stecken und damit pro Woche, Monat oder Jahr deutlich mehr Zeit verbringen als jeder Studierende mit seinem Studium oder jeder Arbeitnehmer mit seiner Beschäftigung. Ein entsprechendes Verhalten wird in der Community vielfach erwartet. Will oder kann man sich aus gesundheitlichen Gründen dieser Vorstellung nicht annähern bzw. anpassen, wird man schnell zum Außenseiter, der sich rechtfertigen muss. Von Promovierenden und Nachwuchswissenschaftlern wird zudem erwartet, dass sie möglichst viele, qualitative hochwertige Arbeiten veröffentlichen und Vorträge bei verschiedenen wissenschaftlichen Konferenzen in aller Welt halten. Dieser Druck verschärft sich häufig noch, wenn der Promovend an der Hochschule angestellt ist. Ein Teil der Professorenschaft erwartet von ihren Mitarbeitern nicht nur, dass sie ihr ganzes Leben der Wissenschaft widmen, sondern auch noch überdurchschnittlichen Einsatz am Lehrstuhl bzw. Institut – bei Bedarf auch über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus.

Neben diesen Faktoren, die für alle Promovierende gleichermaßen gelten, aber auf diejenigen mit einer Behinderung stärkere Auswirkungen haben können, gibt es weitere, die nur dann auftreten, wenn der Promovend behinderungsbedingte Nachteile hat.

Zu nennen sind hier fehlende Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Auswahl der Teilnehmer an Graduierten- und strukturierten Promotionsprogrammen. Dabei spielt die bereits erwähnte Studiendauer eine wichtige Rolle, allerdings kann es auch vorkommen, dass Zusatzqualifikationen wie Praktika oder Auslandsaufenthalte wegen der Behinderung nicht vorgewiesen werden können. Gleiches gilt für Stipendien. Jene behinderten Menschen, die auf Assistenz oder Hilfsmittel angewiesen sind, stehen vor einem weiteren, im Sozialrecht begründeten Problem. Eine Promotion wie auch eine Habilitation ohne Anstellung zählen im Sozialrecht als außerbetriebliche Ausbildung, die zu einer Höherqualifizierung führt. Dies bedeutet, dass sie nicht von den Arbeitsagenturen gefördert werden. Dies gilt zwar auch für ein grundständiges Studium, hier springt jedoch die Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe ein. Nach gegenwärtiger Praxis finanziert die Sozialhilfe allerdings nur dann die Hilfen zu einem Studium, wenn der Betroffene keinen berufsqualifizierenden Abschluss bzw. Hochschulgrad vorweisen kann. Ausnahmen gibt es davon nur, wenn die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ohne Promotion (fast) unmöglich ist.

Promoviert oder habilitiert der Mensch dagegen im Rahmen seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftlicher Assistent, so ist für die Hilfen, die zur Erbringung der Arbeitsleistung erforderlich sind, ein anderer Kostenträger zuständig, der aber nur die arbeitsvertraglich vereinbarten Pflichten anerkennt. Dies steht jedoch mit verbreiteten Erwartungen an den wissenschaftlichen Nachwuchs in Konflikt.

Die Chancen behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt sind bei gleicher Qualifikation schlechter als die von Menschen ohne Behinderung. In Kombination mit der Unsicherheit, als Habilitierter eine unbefristete Anstellung als Wissenschaftler zu finden und den schlechten Chancen Habilitierter auf dem nicht-wissenschaftlichen Arbeitsmarkt, führt dies dazu, dass Promovierte mit Behinderung eher in nicht-wissenschaftliche Tätigkeitsfelder wechseln, als ihre Karriere als Post-Doc fortzusetzen.

Fazit

Dieser Beitrag war nicht darauf angelegt, die Frage zu klären, ob behinderte Menschen in der Wissenschaft bzw. auf dem Weg zum selbständigen Wissenschaftler chancengleiche Bedingungen vorfinden. Um generelle „Ja“ / „Nein“ Aussagen zu treffen, ist die Gruppe der Betroffenen zu heterogen. Es kann sein, dass ein Hochschulabsolvent mit Behinderung, der intellektuell für eine wissenschaftliche Karriere geeignet ist, mit allen beschriebenen Hindernissen konfrontiert wird. Es gibt aber auch garantiert eine ganze Reihe von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung, die ihren Weg hindernisfrei zurück legen. Der Beitrag sollte aber verdeutlichen, worauf bei der Untersuchung der Situation behinderter Nachwuchswissenschaftler zu achten ist.

Gänzlich ausgespart blieb die Tatsache, dass die Bildungschancen von Menschen mit Behinderung signifikant schlechter sind als die von Menschen ohne Behinderung. Die Frage wie viel exzellente Menschen mit Behinderung der Wissenschaft verloren gehen, weil kein Gymnasium in der Lage oder bereit ist, sie aufzunehmen oder wohlmeinende aber uninformierte Ratgeber von einem Studium oder einer wissenschaftlichen Karriere abraten, wird allerdings im Rahmen des Bundesberichtes zur Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht zu beantworten sein.